

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen

Einrichtung der Landestierärztekammer Thüringen . Körperschaft des öffentlichen Rechts

Merkblatt

für selbständige bzw. freiberufliche Tierärzte/-innen

Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin

☎ (030) 81 60 02 -40

☎ (030) 81 60 02 -62 Frau Wilms

🌐 www.vw-ltkt.de

@ info@vw-ltkt.de

I.

Der Versorgungsbeitrag entspricht grundsätzlich dem Normalbeitrag nach § 28 Abs. 1 der Satzung (entsprechend dem höchsten Pflichtbeitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung).

Er beträgt ab 01.01.2017 monatlich 1.065,90 Euro Ost bzw. 1.187,45 Euro West.

II.

Bei Neugründung bzw. Übernahme ist in der Anlaufphase teilweise mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu rechnen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt in 2017 jährlich 68.400,00 Euro oder monatlich 5.700,00 Euro Ost bzw. 76.200,00 Euro oder monatlich 6.350,00 Euro West. In diesem Fall beträgt der Versorgungsbeitrag zzt. 18,7 % der Jahreseinkünfte.

Die Tierärzteversorgung ist bereit, auf Antrag zunächst einen niedrigeren Beitrag festzusetzen. Dieser vorläufige Beitrag soll mindestens 25 % des Höchstbeitrages (zzt. mtl. 266,48 Euro Ost bzw. 296,86 Euro West) nicht unterschreiten. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters) erfolgt sodann eine endgültige Beitragsberechnung. Unter Umständen kann es dann zu einer - evtl. erheblichen - Nachzahlungspflicht kommen. **Da das Arbeitseinkommen in der Regel noch nicht feststeht, muss es gewissenhaft geschätzt werden.**

Die Beitragsüberprüfung erfolgt vom Versorgungswerk unaufgefordert nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Sofern Sie vorläufig einen geringeren Versorgungsbeitrag wünschen (unter 25 % des jeweiligen Höchstbeitrages), bitten wir diesen schriftlich zu beantragen und eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters über das voraussichtliche Einkommen vorzulegen.

Einkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der tierärztlichen Tätigkeit. Unter tierärztlichem Einkommen ist daher - je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist - entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerrechtliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die versorgungspflichtige selbständige Tätigkeit veranlasst worden ist. Das sind insbesondere:

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge),
- Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versorgungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind (z. B. Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen nicht abgesetzt werden:

- Sonderausgaben, das sind insbesondere: Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Renten-, Kranken-, Unfall-, Lebens-, Haftpflichtversicherung etc., Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verluste der fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume),
- Sonderfreibeträge, das sind alle Altersentlastungsbeiträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.

III.

Mitglieder, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit beziehen, leisten während der ersten sechs Monate des Leistungsbezuges für den Erhalt des Gründungszuschusses mindestens das 0,1-fache des Normalbeitrages.

Das 0,1-fache des Normalbeitrages beträgt im Jahr 2017 monatlich 106,59 Ost bzw. 118,75 Euro West.

IV.

Der Versorgungsbeitrag ist monatlich durch Überweisung oder Abbuchung zu bezahlen und muss bis zum Letzten eines jeden Monats beim Versorgungswerk eingegangen sein.